

Reglement über das Landkreditkonto

Gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Politische Gemeinde Fischingen folgendes Reglement über das Landkreditkonto:

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde wahrt ihre Interessen in den Bereichen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes und fördert die planmässige ortsbauliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Art. 2 Kreditkompetenz

Der Gemeinderat hat unter dem Titel «Landkreditkonto» für die in Art. 1 erwähnten Zwecke die in Art. 35 Abs. 1 lit. d GO festgelegte Kreditkompetenz. Solche Ausgaben unterstehen gemäss Art. 35 Abs. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Art. 3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch eigene oder fremde Mittel. Der Gemeinderat ist ermächtigt, fremde Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz aufzunehmen.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann über Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos entscheiden.

Art. 5 Kaufpreis

Die Kaufpreise der Grundstücke haben sich nach den Preisen zu richten, die unter üblichen Bedingungen in vergleichbarer Lage normalerweise bezahlt werden, wobei bei Eigenbedarf die Interessen der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Art. 6 Verwendung für gemeindeeigene Zwecke

Wird ein über das Landkreditkonto erworbenes Grundstück ganz oder teilweise für Zwecke der Gemeinde verwendet, so ist es vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen. Dabei sind die Kreditkompetenzen einzuhalten. Einzusetzen ist der Wert des seinerzeitigen Kaufpreises zuzüglich angefallener zusätzlicher Kosten und aufgelaufener Zinsen.

Art. 7 Veräusserung oder Abgabe im Baurecht

Sofern die Gemeinde Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Gemeinderat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele an Bauinteressenten veräussern oder im Baurecht abgeben.

Für den Fall der Veräusserung ist dem Landkreditkonto der dannzumalige Anlagewert gutzuschreiben.

Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Teilverkauf von Grundstücken sind nach vollständigem Verkauf des Grundstückes der Verwaltungsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.

Beabsichtigt der Gemeinderat die Veräusserung eines Grundstückes aus dem Landkreditkonto, die zu einem Verlust führt, welcher höher ist als seine eigene Finanzkompetenz, so entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 8 Bedingungen bei der Veräusserung oder Abgabe im Baurecht

Der Kaufpreis ist durch den Erwerber bar zu entrichten oder sicherzustellen, soweit keine Schuldübernahme erfolgt. Allfällige Baurechtszinsen sind, soweit gesetzlich möglich, grundpfandrechtlich sicherzustellen.

Bei einem Verkauf oder der Abgabe im Baurecht ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer bzw. der Baurechtsberechtigte den vorgesehenen Bau innert einer Frist von drei Jahren zu erstellen hat. Die Frist kann durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen im Einzelfall verlängert werden. Es sind Rückkaufsrechte im Sinne von Art. 959 ZGB vorzumerken. Darin ist festzulegen, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingungen das Grundstück zum gleichen Preis, jedoch ohne Zins- und Gebührensatzschlag, von der Gemeinde zurückgekauft werden kann.

Art. 9 Buchführung

In der Gemeindebuchhaltung wird ein Landkreditkonto geführt, das für jedes einzelne Grundstück alle notwendigen Angaben enthält. Diesem werden der Kaufpreis zuzüglich Gebühren und Perimeterbeiträge belastet.

Die Zinsen und weitere Kosten der benötigten Kredite werden den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken anteilmässig belastet.

Art. 10 Rechenschaftsablage

Im Anhang zur Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Fischingen ist wie folgt Rechenschaft über das Landkreditkonto abzulegen:

- Im laufenden Jahr erworbene Grundstücke mit Angabe des Kaufpreises;
- Im laufenden Jahr veräusserte Grundstücke mit Angabe des Verkaufspreises;
- Im betreffenden Jahr eingeräumte Baurechte mit Angabe der Bedingungen;
- Bestand der Grundstücke im Eigentum der Gemeinde mit Buchwerten am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindeammann: Bernhard Kohler

Die Gemeindeschreiberin: Sibylle Jufer